



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Februar 2022 BR

Mitteilungen für Freizügigkeitsstiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 bis spätestens am **30. Juni 2022**.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

3. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung, rechtsgültig unterzeichnet;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. ungeheftet einzureichen. Alternativ können Sie uns Ihre Berichterstattungsunterlagen neu auch über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einreichen.

4. Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2021 hat die OAK BV die folgende Mitteilung veröffentlicht:

- Mitteilung M-03/2021 vom 3. November 2021, Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f - Art. 48l BVV2

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

5. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrats zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörigen, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

6. Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der Verzugszinssatz beträgt weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Freizügigkeitseinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

7. BVG-Seminar 2022 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

Mittwoch, 23. November 2022, 14.15 Uhr (inkl. Live-Stream)
und
Donnerstag, 24. November 2022, 14.15 Uhr

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Barbara Reichlin Radtke
EMBL-HSG, Rechtsanwältin
Geschäftsleiterin
Telefon 041 228 65 20
barbara.reichlin@zbsa.ch